

K. BRANDSCHUTZ UND SICHERHEITSDRANG (AUSZUG)

Die vollständigen Brandschutzbestimmungen finden Sie auf unserer Homepage (www.uni-mozarteum.at > Universität > Mozarteum intern > Brandschutz). Hier besonders wichtige Passagen:

Fluchtwege / Brand- / Rauschschutztüren

§ 8 (1) Im Bereich der UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG dürfen Fahrzeuge nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Zentralen Verwaltung und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzkraftfahrzeugen nicht behindert werden.

(2) Die gekennzeichneten Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Während des Universitätsbetriebes müssen sämtliche ins Freie führende Türen und Notausgänge unversperrt bleiben bzw. von innen zu öffnen sein.

(3) Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

Lagerung feuergefährlicher Materialien

§ 12 (1) Leichtentzündliche Abfälle wie z.B. Hobelscharten, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen etc. sind mit besonderer Vorsorge in nicht brennbaren, mit selbstschließendem Deckel versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.

(2) Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Fluchtwege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten.

(3) Druckgasbehälter aller Art sind vor Wärmeeinwirkung geschützt, standsicher und leicht zugänglich aufzustellen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.

(4) Dekorationsgegenstände für Veranstaltungen müssen aus mindestens schwer brennbaren (B 1), schwach qualmenden (Q 1) und nicht tropfenden (Tr 1) Materialien (gemäß ÖNORM B 3800 und B 3820) bestehen. Ausgenommen hiervon sind Ausschmückungen in geringem Umfang. Die Kontrolle und Abnahme erfolgt durch den Brandschutzbeauftragten, welcher zu diesem Zweck über jede Veranstaltung zu informieren ist.

Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer

§ 13 In sämtlichen Gebäuden der UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG ist das Rauchen außerhalb der Raucherzonen verboten. Auf die Bestimmungen des Tabakgesetzes wird ausdrücklich verwiesen.

§ 14 (1) Mit Ausnahme der Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen und eingerichtet sind, ist in der gesamten Universität der Umgang mit offenem Feuer verboten. Ausnahmen zu szenischen Zwecken bedürfen einer besonderen Genehmigung des Brandschutzbeauftragten.

(2) Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen etc.) außerhalb der dafür vorgesehenen Werkstätten dürfen nur im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung und dem Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Vor der Aufnahme von Feuerarbeiten ist ein unterfertigter Heißarbeitsschein vorzulegen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hat der Brandschutzbeauftragte zu sorgen.

(3) Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Holz, Papier etc.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten. Ebenso ist die Lagerung von Gerümpel auf Dachböden verboten.

Elektrische Einrichtungen und Gasgeräte

§ 15 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung und nach den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden.

Elektrogeräte mit Heizstäben oder Heizspiralen (z.B. Kaffeemaschinen, Kocher etc.) müssen stets auf einer nicht brennbaren Unterlage stehen. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Das Aufstellen privater Elektrogeräte ist nur mit Genehmigung der Zentralen Verwaltung gestattet.

§ 16 Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke etc.) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit eben solchen Deckeln oder in Sicherheitsabfallbehältern aufbewahrt werden.

§ 17 Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Allfällige Schäden und Störungen sind dem Brandschutzbeauftragten und der Wirtschaftsabteilung zu melden.

Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

§ 18 Bei Arbeitsbeendigung müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet werden.

Verhalten im Brandfall, Verhalten bei Brandausbruch

§ 20 (1) Es ist jedenfalls Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

(2) Folgende Maßnahmen sind in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:

ALARMIEREN der Feuerwehr und falls Personenschäden zu befürchten sind, der Rettung,
erforderlichenfalls RÄUMUNGSALARM AUSLÖSEN

RETTEN (verletzte oder behinderte Personen sind unter Schonung des eigenen Lebens aus dem Gefahrenbereich zu bergen),

LÖSCHEN (soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich ist).

(3) Konnte ein Brand bereits selbst gelöscht werden, ist in jedem Fall zur Nachkontrolle der Brandschutzbeauftragte umgehend zu verständigen.

§ 21 (1) Bei Ertönen des Räumungsalarmes ist das Gebäude in geordneter Weise zu verlassen. Dabei haben alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, das Gebäude unverzüglich zu verlassen und die im Lageplan der UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG eingezeichneten Sammelplätze aufzusuchen. Die Sammelplätze sind im Mitteilungsblatt der UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG zu veröffentlichen.

(2) Geräte mit offener Flamme in Werkstätten udgl. sind unverzüglich abzustellen.

§ 22 (1) Türen und Fenster des Brandraumes sind zu schließen.

(2) Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

(3) Der Feuerwehr sind die Zufahrten und Zugänge zu öffnen. Die Feuerwehr ist einzuweisen und auf eventuell vermisste Personen ist hinzuweisen.

(4) Mit dem Eintreffen der Feuerwehr oder Polizei geht die Verantwortung für die Brandbekämpfung sowie für die Rettung verletzter oder eingeschlossener Personen auf den jeweiligen Einsatzleiter über.

(5) Den Weisungen der Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

(6) Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist: in sicherem Raum verbleiben, Türen schließen, nach Möglichkeit Türspalt abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.

§ 23 Bei der Bekämpfung ist Folgendes zu beachten:

Löschstrahl auf die brennenden Gegenstände richten, Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen, leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlung mit Wasser vor dem Entzünden schützen, für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz schaffen und deren Anweisungen befolgen.

L. LINKS

Help-Portal des Zentralen Informatikdienstes:

www.uni-mozarteum.at > Organisation > Informationstechnologie > Aktivitäten > Helpportal

Studienrechtliche Bestimmungen:

www.uni-mozarteum.at > Universität > Mozarteum intern > Satzung > Studienrechtliche Bestimmungen

Universitätsgesetz (UG):

www.uni-mozarteum.at > Universität > Mozarteum intern > Universitätsgesetz

VerwaltungsWIKI:

www.uni-mozarteum.at > Universität > Mozarteum intern > Verwaltungs-Wiki